

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5049 –**

Einfuhr von vier Jungelefanten aus Botswana für deutsche Zoologische Gärten

Am 14. Januar 1999 fertigten die für den Flughafen Leipzig-Halle (Schkeuditz) zuständigen Behörden die Einfuhr von vier Jungelefanten zoll- und artenschutzrechtlich ab, die mit einer Chartermaschine aus Johannesburg nach Deutschland verbracht worden waren. Jeweils zwei Tiere wurden noch am selben Tag in den Thüringischen Zoopark Erfurt und in den Zoo Dresden geliefert. Sie waren – zusammen mit 26 weiteren Jungelefanten – Ende Juli 1998 im Northern Tuli Game Reserve (Botswana) aus ihren Herden herausgefangen und anschließend fünf Monate lang in einem Trainingscamp der südafrikanischen Tierhandelsfirma African Game Services nahe Brits (Northwest Province) unter Anwendung traditioneller südostasiatischer „Brechungs“-Methoden für ihre künftige Verwendung in Zoos und Circussen abgerichtet worden.

Sowohl die Zustände in diesem Trainingscamp, als auch die angewandten Abichtungsmethoden waren spätestens seit dem 2. September 1998 auf entschiedenen Protest seitens sowohl des „halbamtlichen“ nationalen Dachverbandes regionaler südafrikanischer Tierschutz-Organisationen (NSPCA) als auch mehrerer international namhafter Elefanten-Experten gestoßen. NSPCA stellte Strafantrag gegen African Game Services und dessen Eigentümer Riccardo Ghiazza wegen Verstoßes in acht Punkten gegen das geltende südafrikanische Tierschutzgesetz (The Animal Protection Act No. 71 of 1962). Die Elefanten-Experten Dr. Cynthia Moss, Dr. Joyce Poole, und Dr. Daphne Sheldrick verfertigten gutachtliche Stellungnahmen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Umständen und Behandlung junger Elefanten, wie sie auf dem im Verlauf der Hausdurchsuchung am 2. September 1998 aufgenommenen Videoband dokumentiert sind. Die drei unabhängig voneinander erstellten Gutachten kamen mit unterschiedlichen Schwerpunkten einhellig und ausdrücklich zu der Erkenntnis, dass krasse Misshandlungen vorlagen und die Unterbringung der Tiere völlig ungeeignet war. Erst am 2. Oktober 1998 wurde seitens der Tierhandelsfirma selbst ein „Tierschutz-Ausschuss“ einberufen, auf dessen Empfehlungen in der Folge einige der größten Missstände abgestellt wurden. Im Zuge gerichtlicher Auseinandersetzungen um die Beschlagnahmeverfügung für die 30 Elefanten zugunsten von NSPCA beraumte das zuständige Magistratesgericht Brits am 20. Oktober 1998 einen Ortstermin an, welchem sich bis zum 2. Dezember 1998 mehrwöchige Verhandlungen mit Einvernahmen von Zeugen, Sachverständigen und Betroffenen anschlos-

sen. Am 2. Dezember 1998 wurde die Beschlagnahmeverfügung bestätigt, wogegen African Game Services beim Oberstgericht in Pretoria Beschwerde einlegte – vergeblich, wie die Entscheidung dieses Gerichts vom 22. Februar 2000 belegt.

Die drei Elefanten-Experten erklärten in ihren Stellungnahmen ausdrücklich und übereinstimmend, dass dieses Trainingscamp im fraglichen Zeitraum (September 1998) keinesfalls als „geeigneter und annehmbarer Bestimmungsort“ für lebende Elefanten angesehen werden kann. Dies ist jedoch gemäß Anmerkung *604 zur Rückstufung einiger afrikanischer Elefantenpopulationen in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) die Voraussetzung dafür, dass die betreffenden Tiere als Anhang II-Exemplare (Zulässigkeit kommerzieller Zwecke) aus Botswana exportiert werden durften.

Die artenschutzrechtliche Einfuhrabfertigung der vier Tuli-Elefanten in Deutschland erfolgte auf der Grundlage von Einfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Naturschutz (BfN), die am 15. September 1998 (Nr. E 1102/98, Zoo Dresden) beziehungsweise am 29. September 1998 (Nr. E 1117/98, Thüringischer Zoopark Erfurt) unter Angabe von Anhang II als Schutzstatus der Tiere erteilt und später mehrfach ergänzt worden sind. Unter Berufung auf erst nachträglich bekannt gewordene Informationen hinsichtlich der mangelnden Eignung des Trainingscamps von African Game Services als „geeigneter und annehmbarer Bestimmungsort“ und unter Hinweis darauf, dass unter diesen Umständen bereits der Transfer der Elefanten von Botswana nach Südafrika nicht gemäß den Vorschriften des WA erfolgt ist, hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 8. Dezember 1998 per Erlass die zuständige Durchführungsbehörde im BfN angewiesen, die erteilten Einfuhrgenehmigungen aufzuheben und den Sofortvollzug für diese Aufhebung anzuordnen. Gegen die Aufhebung ihrer Einfuhrgenehmigungen legten die betroffenen Zoos fristgerecht Widerspruch ein. Am 15. Dezember 1998 erreichten sie vor dem Verwaltungsgericht Köln außerdem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs (Aufhebung der Sofort-Vollzugsanordnung), so dass die Elefanten vorläufig eingeführt werden konnten. Der Antrag des BfN auf Zulassung der Beschwerde gegen diese Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen blieb am 16. Dezember 1998 wegen inhaltlicher und formeller Mängel erfolglos.

Bereits am Tag dieser Entscheidung teilte das BfN den zuständigen südafrikanischen Behörden mit, dass nunmehr „von dieser Seite aus“ keine Hindernisse für die Einfuhr der Tiere mehr bestünden, und dass man die formal unkorrekten südafrikanischen Wiederausfuhrbescheinigungen anerkennen werde, wenn sie entsprechend den Empfehlungen des WA-Sekretariats nachträglich abgeändert würden. Auf diesen Bescheinigungen wurde nachträglich ein neuer Datumsstempel (18. Dezember 1998) und eine (wahrheitswidrige) Erklärung angebracht, diese Wiederausfuhrbescheinigungen seien unter Beachtung der Vorschriften für Anhang I-Exemplare erteilt worden. Zusätzlich wurde der Zweckeintrag „T“ (für Trade, Handel) handschriftlich in „Z“ (für zoologische Gärten) geändert.

Erst am 20./21. Januar 1999 – eine Woche nach erfolgter Einfuhr – nahmen Angehörige der Durchführungsbehörde und der wissenschaftlichen Behörde im BfN eine Vorort-Überprüfung vor, ob die beiden Empfänger-Zoos über geeignete Anlagen für die Elefantenhaltung gemäß „Mindestanforderungen für die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ (so genanntes Säugetiergutachten) verfügen. Da auch die Einfuhr der vier Elefanten nur gemäß den Bestimmungen des WA für Anhang I-Exemplare erlaubt war – was das WA-Sekretariat der Durchführungsbehörde im BfN bereits am 22. Oktober 1998 verbindlich mitgeteilt hatte – und die diesbezüglichen Vorschriften der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) für diesen Fall vorsehen, dass sich die zuständige wissenschaftliche Behörde vor Erteilung der Einfuhrgenehmigung „vergewissert, dass die für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist“, hätte die vorgeschriebene Inspektion die Einfuhr der Tiere verhindern

können, wäre sie – wenn schon nicht vor Erteilung der Einfuhrgenehmigungen – so doch wenigstens zwischen dem 22. Oktober 1998 und dem 12. Januar 1999 vorgenommen worden. Die Überprüfung nach erfolgter Einfuhr ergab nämlich, dass der Thüringische Zoopark Erfurt nur mit knapper Not eine nach dem Säugetiergutachten willkürlich errechnete Mindestfläche für die erforderliche Außenanlage besitzt, der Zoo Dresden hingegen über keinerlei Außenanlage verfügte.

Obwohl der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seit der erfolgten Einfuhr der vier Jungelefanten mehrfach erklärte und verbreiten ließ, die Bundesregierung halte an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die Einfuhrgenehmigungen ungültig seien, wurden die Widersprüche der beiden Zoos gegen ihre Aufhebung bis heute nicht abgewiesen. Folglich stehen seit nunmehr zwei Jahren vier Elefanten in deutschen Zoos, die nach Auffassung der zuständigen Behörden selbst illegal dorthin gelangt sind. Für die Hinauszögerung einer entsprechenden Entscheidung wurde mehrfach als Grund angegeben man wolle erst abwarten, ob das in Südafrika seit mehr als zwei Jahren gegen African Game Services, gegen dessen Eigentümer und gegen mehrere Angestellte angestrengte Strafverfahren die hiesige Rechtsauffassung bestätigen würde. Nach mehrmaligen Vertagungen und diversen ominösen Vorkommnissen um dieses südafrikanische Verfahren wurde am 20. November 2000 der erste eigentliche Verhandlungstag schließlich für den 19. Februar 2001 festgesetzt.

Vorbemerkung

Für viele Tier- und Pflanzenarten ist der internationale Handel nach wie vor eine entscheidende Gefährdungsursache. Die Bundesregierung setzt sich daher im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) entschieden dafür ein, durch den Handel bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor dem Aussterben zu bewahren. Gerade der Schutz der Elefanten war und ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das in der Konvention über die biologische Vielfalt von 1992 verankerte Prinzip der nachhaltigen Nutzung auch im Bereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Sie hält eine begrenzte Freigabe des Handels mit Elfenbein aus bestimmten afrikanischen Ländern nicht für vertretbar, da derzeit kein sicheres Kontrollsystem besteht, um einen illegalen Elfenbeinhandel auszuschließen. Die deutsche Delegation hat sich deshalb nicht zuletzt bei der 11. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzabkommens in Nairobi im April 2000 – folgend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 23. März 2000 – nachdrücklich gegen eine Wiedereröffnung des Handels mit Elfenbein ausgesprochen.

Angesichts wachsender Elefantenpopulationen in Botswana, Namibia, Simbabwe und Südafrika erkennt die Bundesregierung aber das Recht dieser Staaten auf Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen an. Aus diesem Grund akzeptiert die Bundesregierung die bereits auf der 10. Vertragstaatenkonferenz 1997 in Harare getroffene Entscheidung, einen begrenzten Handel mit lebenden Elefanten bestimmter Populationen – darunter die Botswanas – zuzulassen, und hat auch in Nairobi einer begrenzten Freigabe des Handels mit lebenden Elefanten zugestimmt.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung zur Bedeutung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/2879 vom 8. März 2000).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Einfuhr und Haltung von Elefanten für wissenschaftlich geführte Zuchtprojekte in Zoologischen Gärten akzeptiert werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die vorgesehene Unterbringungseinrichtung tier- und artenschutzgerecht ausgestattet ist.

Bereits in dem Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML; jetzt Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – BMVEL –) über Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetierarten von 1996 (sog. Säugetiergutachten) wurden Kriterien für die Haltung von Elefanten formuliert. Aufgrund der Diskussion infolge der jüngsten Elefanteneinfuhren hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Beirat „Artenschutz“ beauftragt, im Hinblick auf die Umsetzung der neuen EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 die Haltungsbedingungen für Elefanten zu überprüfen und zu überarbeiten.

Seit November 2000 liegen nun neue Haltungsbedingungen für Elefanten vor. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass bei der Beurteilung der Frage, ob „die vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort“ für Erhaltung und Pflege des Exemplars „angemessen ausgestattet ist“, vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) strengere Maßstäbe zugrunde gelegt werden sollten, als nach dem Säugetiergutachten von 1996. Die Empfehlung des Beirates stellt insbesondere einen wesentlich großzügigeren Raumbedarf für Elefanten sowie die Notwendigkeit von Badebecken fest, und präzisiert im Übrigen die bereits im Säugetiergutachten enthaltenen Anforderungen an die Gehegegestaltung.

Die neuen Kriterien werden vom BfN ab sofort eventuellen Einfuhrgenehmigungsanträgen zugrunde gelegt und wurden unverzüglich dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit der Empfehlung übermittelt, das Säugetiergutachten von 1996 zu überprüfen. Davon unberührt bleibt das Säugetiergutachten Grundlage für die tierschutzrechtliche Beurteilung von Elefantenhaltungen.

Dies vorausgeschickt werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

1. Hält die Bundesregierung nach wie vor an ihrer Rechtsauffassung fest, die aufgehobenen und per Verwaltungsgerichtsentscheidung vorläufig wieder in Kraft gesetzten Einfuhrgenehmigungen seien unrechtmäßig erteilt worden?

Ja

2. Kennt die Bundesregierung

- a) die anlässlich der Hausdurchsuchung bei African Game Services am 2. September 1998 aufgenommenen Videoaufnahmen,
- b) die mehr als 1300 Seiten umfassenden Verhandlungsprotokolle vor dem Magistratesgericht Brits mit den darin enthaltenen Zeugen- und Sachverständigenaussagen und
- c) den vollen Wortlaut der Entscheidung des Oberstgerichtes in Pretoria vom 22. Februar 2000, welche die Zuverlässigkeit und den Sachverstand ausnahmslos aller Zeugen und Sachverständigen im Hinblick auf die erhobenen Vorwürfe ausdrücklich bestätigt, dasselbe für die Gewährleute der Gegenseite hingegen ebenso ausdrücklich in Abrede stellt?

zu a): Der Bundesregierung liegen Videoaufnahmen aus dem Camp des betroffenen Tierhändlers vor. Ob es sich hierbei um anlässlich der genannten Hausdurchsuchung erstelltes Videomaterial handelt, ist nicht bekannt.

zu b): Nein

zu c): Ja

3. Wenn ja, warum bezweifelt die Bundesregierung dann Stichhaltigkeit und Gerichtsfestigkeit ihrer Begründung für die Aufhebung der Einfuhrgenehmigungen in einem dann möglicherweise anstehenden Hauptsacheverfahren und verweigert deshalb die Zurückweisung der Widersprüche der beiden Zoos gegen deren Aufhebung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Ist es gängige Praxis und vereinbar mit unserer Rechtsordnung, hiesige Verwaltungsakte zur Durchsetzung geltenden Rechts vom Ausgang eines Strafprozesses im Ausland abhängig zu machen, noch dazu, wenn dieser Prozess nach einem unterschiedlichen Rechtssystem, nämlich dem angelsächsisch geprägten, vor sich geht?

Nein

5. Wie lautete die Fragestellung und was war der genaue Zweck der beiden von der Bundesregierung kürzlich eingeholten und inzwischen offenkundig abgeschlossenen Rechtsgutachten zur Frage des weiteren Verfahrens in dieser Sache?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat Rechtsgutachten zu folgenden Fragen eingeholt:

- Wie sind die Aussichten einer Entscheidung im Hauptverfahren ?
- Welche der getroffenen Entscheidungen des BfN waren rechtswidrig: Die Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder ihre Rücknahme?
- Welche Folgen hat die Verfolgung beziehungsweise Nichtverfolgung der Angelegenheit für künftige Einfuhrgenehmigungen?
- Wie können künftig solche Genehmigungen vermieden werden ?

6. Zu welchem Ergebnis kommen diese Gutachten insgesamt und im Detail der Begründung?

Beide Rechtsgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren in beiden Fällen nur geringe Erfolgsaussichten hätte.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, auf der Grundlage dieser gutachtlichen Expertisen demnächst tätig zu werden und die Widersprüche der beiden Zoos gegen die Aufhebung der Einfuhrgenehmigungen zu verbescheiden?

Die Bundesregierung hat die Gutachten in einer Informationsveranstaltung in Anwesenheit beider Gutachter interessierten Umwelt- und Tierschutzverbänden vorgestellt, die nun Gelegenheit haben, zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Erst nach Eingang der Stellungnahmen wird eine abschließende Entscheidung getroffen werden.

8. Wenn ja, warum wartet die Bundesregierung nach zweijährigem Hinausschieben dieser Entscheidung nun doch nicht den Ausgang des Strafprozesses gegen African Game Services, Riccardo Ghiazza, Craig Saunders und Wayne Stockigt wegen Vergehen gegen das südafrikanische Tierschutzgesetz zumindest in erster Instanz ab, obwohl der Beginn dieser Verhandlung für den 19. Februar 2001 anberaumt und ihre Dauer auf nur drei Verhandlungstage veranschlagt ist?

Entfällt

9. Geschah die Aufhebung der Einfuhrgenehmigungen am 9. Dezember 1998 in der fachlich, rechtstaatlich und politisch begründeten Absicht der Bundesregierung, unter den zu Tage getretenen Umständen die Einfuhr der vier Jungelefanten wirksam zu unterbinden?

Ja

10. Wenn nein, welche anderen Absichten verfolgte die Bundesregierung mit der Aufhebung der Einfuhrgenehmigungen?

Entfällt

11. Wenn ja, hält die Bundesregierung die offensichtlich zielstrebige Aktivität des Bundesamts Wenn ja, hält die Bundesregierung die offensichtlich zielstrebige Aktivität des BfN, dieser Einfuhr durch diverse Absprachen mit südafrikanischen Behörden und mit dem WA-Sekretariat trotzdem den Weg zu bahnen, für vereinbar mit den Pflichten einer der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstehenden Behörde?

Die Kontakte des Bundesamtes für Naturschutz mit den zuständigen südafrikanischen Behörden und dem Sekretariat des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erfolgten in Absprache mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die seitens des BfN ausdrücklich angekündigte Anerkennung unübersehbar nachträglich geänderter südafrikanischer WA-Wiederausfuhrbescheinigungen?

Die Änderung der ursprünglich ausgestellten südafrikanischen Wiederausfuhrbescheinigungen wurde aufgrund der geänderten Rechtsauffassung notwendig, wonach die Wiederausfuhr der Elefanten aus Südafrika nicht mehr nach den Kriterien des Artikels IV sondern des Artikels III WA zu erfolgen hatte. Gemäß Artikel III Abs. 4c des Übereinkommens darf eine Wiederausfuhrbescheinigung aber nur erteilt werden, wenn sich der Wiederausfuhrstaat vergewissert hat, dass eine Einfuhrgenehmigung für das lebende Exemplar erteilt worden ist. Die nachträgliche Änderung der Wiederausfuhrbescheinigungen ist rechtlich wie eine Neuausstellung zu bewerten. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, den südafrikanischen Behörden mitzuteilen, dass das Bundesamt für Naturschutz eine entsprechende Änderung der Einfuhrgenehmigung vornehmen werde.

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster im Eilverfahren am 16. Dezember 1998 in letzter Instanz die Beschwerde des BfN gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt hatte, wäre eine Nichtanerkennung der südafrikanischen Wiederausfuhrbescheinigungen im Übrigen auch rechtsmissbräuchlich gewesen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass das BfN keine Überprüfung des Vorhandenseins der Unterbringungs Voraussetzungen gemäß Säugetiergutachten vorgenommen hat, obwohl das WA-Sekretariat am 22. Oktober 1998 per Fax ausdrücklich mitgeteilt hat, dass die Einfuhr gemäß Artikel III des Übereinkommens, das heißt für Anhang I-Exemplare durchzuführen sei, was nach Artikel 4 der EG-Artenschutzverordnung eine „Vergewisserung“ voraussetzt?

Die zitierten Vorschriften der EG-Artenschutzverordnung und des Washingtoner Artenschutzübereinkommens selbst sehen vor, dass sich die zuständige wissen-

schaftliche Behörde vor Erteilung einer Einfuhrgenehmigung im Falle eines lebenden Exemplares „vergewissert“ („is satisfied“ im englischen Originaltext der Verordnung), ob die für das Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist. Die genannten Artikel schreiben eine Inaugenscheinnahme nicht zwingend vor. In Übereinstimmung mit der Scientific Review Group (SRG) in Brüssel liegt es vielmehr in der Entscheidung der wissenschaftlichen Behörde, in welcher Weise und Form sie die Prüfung im Einzelfall durchführt, ob nur eine reine Dokumentenprüfung oder eine Prüfung per Augenschein vor Ort erfolgt (3. SRG-Sitzung vom 2. September 1997, Protokoll-Punkt 10). Im Falle eines wissenschaftlich geführten Zoologischen Gartens wie dem Zoo Dresden galt zudem das „bona fide“-Prinzip, demzufolge auf eine Inaugenscheinnahme der Unterbringung verzichtet werden konnte, da es sich um eine regelmäßig in Zoos gehaltene Art handelte und die Unterbringungsbedingungen im Übrigen bei der Antragstellung dokumentiert wurden.

14. Nach welcher Formel und mit welcher sachlichen Begründung errechnete das BfN, dass im Thüringischen Zoopark Erfurt mit seinen bis dahin drei Elefanten just jene knapp gegebene 800 Quadratmeter große Außenfläche vorhanden sein müsse, obwohl das Säugetiergutachten nur ein Grundmaß von 500 Quadratmeter für drei erwachsene Elefantenkühe (also 166,67 Quadratmeter je Elefant) anführt?

Gutachten zu Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetierarten gehen bei Arten, die in Herden, Rudeln oder ähnlichen Verbänden leben, davon aus, dass eine gewisse Grundfläche für eine bestimmte Maximalzahl von Tieren vorhanden sein muss, um dem artspezifischen Bewegungsbedürfnis grundsätzlich gerecht zu werden. Bei Vergrößerung der Gruppe ist jedoch pro zusätzlichem Tier weniger Raum gefordert, als sich bei der Division der Mindestfläche durch die Zahl der maximal darauf zu haltenden Tiere ergeben würde. Dieses Prinzip ist allen entsprechenden Gutachten bezogen auf Säugetiere eigen (vgl. die BML-Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetierarten von 1996 (sog. Säugetiergutachten), die BML-Mindestanforderungen für die Haltung von Wild in Gehegen von 1995 sowie die Elefanten-Richtlinie des WA-Beirates von 2000).

Im BML-Säugetiergutachten von 1996 ist in Bezug auf die notwendige Größe von Anlagen für Elefanten festgelegt, dass erwachsene Tiere grundsätzlich eine Mindestfläche von 150 m² pro Tier benötigen (Angabe zur Größe des Bullengeheges), im Falle der Gruppenhaltung (Kühe) aber für bis zu 3 Tiere zunächst einmal mindestens 500 m² als Grundfläche notwendig sind. Davon ausgehend muss auf der Basis des Gutachtens von 1996 eine Grundfläche von 800 m² als ausreichende Größe eines Außengeheges für bis zu 5 erwachsene Elefantenkühe angesehen werden (Grundfläche 500 m² für die ersten drei Kühe plus 300 m² für die beiden weiteren Tiere).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei zwei Tieren noch um Jungtiere handelt. Das Elefanten-Außengehege in Erfurt verfügt über eine Gesamtfläche von 815 m², weshalb die Voraussetzungen des Gutachtens in dieser Hinsicht als erfüllt angesehen wurden.

15. Warum hat das BfN zumindest dem Zoo Dresden eine Einfuhrgenehmigung für Anhang II-Elefanten erteilt, obwohl der Antrag des Zoos auf Anhang I-Exemplare gelautet hat?

Im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ging das Bundesamt für Naturschutz – ebenso wie die südafrikanische Genehmigungsbehörde – noch von der Rechts-

auffassung aus, dass Elefanten aus Botswana auch im Falle der Wiederausfuhr aus einem anderen Staat als Exemplare im Sinne des Anhangs II WA zu behandeln seien.

16. Warum hat das BfN nicht bereits vor Erteilung der Einfuhrgenehmigungen den Rat des WA-Sekretariats eingeholt, obwohl die Handhabung der damals neuen Anmerkung °604 in Ermangelung erläuternder Beschlüsse durch die 10. Vertragsstaatenkonferenz selbst erhebliche Rechtsanwendungsprobleme befürchten ließ und das Sekretariat ausdrücklich seine Beratung in solchen Fällen angeboten hatte?

Im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestand kein Anlass, das WA-Sekretariat zu konsultieren, weil alle beteiligten Stellen davon ausgingen, dass aufgrund der genannten Anmerkung °604 für Elefanten aus Botswana auch im Falle der Wiederausfuhr die Regeln für Anhang II-Exemplare gelten. Im Übrigen ist die Auslegung des Übereinkommens und seiner Anhänge nicht Aufgabe des Sekretariates.

17. Warum hat die Bundesregierung die erteilten Einfuhrgenehmigungen nicht wegen offensichtlicher Rechtsfehlerhaftigkeit aufgehoben, sondern die Aufhebung statt dessen auf die interpretationsbedürftige Annahme gestützt, bereits der ursprüngliche Export der Jungelefanten von Botswana nach Südafrika sei nicht WA-konform gewesen, weil das Trainingscamp von African Game Services nicht als „geeigneter und annehmbarer Bestimmungsort“ angesehen werden konnte?

Im Zeitpunkt der Rücknahme der Einfuhrgenehmigungen lag keine offensichtliche Rechtswidrigkeit vor. Zu dieser Auffassung gelangen auch die beiden Rechtsgutachten.